

Workshop Produkthaftung

www.fr-lawfirm.de



Produkthaftung in Deutschland, Europa und den USA

Rechtsanwalt Klaus Rutow



Rense.com

LA Jury Orders Philip Morris To Pay \$28 Billion

By Gina Keating
10-4-2

LOS ANGELES (Reuters) - A Los Angeles jury on Friday ordered Philip Morris Cos. to pay a record \$28 billion in damages to a 64-year-old woman suffering from terminal lung cancer who blamed the tobacco giant for failing to warn her of the risks of smoking.

Philip Morris said it would appeal the massive judgement, calling it "inconsistent with the evidence and applicable law."

The company said it would ask the court to set aside the verdict and order a new trial, or, failing that, to reduce the massive jury award, which ranked as the largest ever to an individual in U.S. history. If denied, the company said it would appeal.



Produkthaftung = Einstehen müssen
für Folgeschäden eines fehlerhaften Produktes



- Produkthaftung in Europa
- Produkthaftung in Deutschland
- Produkthaftung in den USA
- Praktische Hinweise zur Reduktion der Risiken aus Produkthaftung



Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Artikel 95 der Römischen Verträge

Richtlinie über die allgemeine Sicherheit von
Produkten
Richtlinie 2001/95/EG vom 03. Dezember 2001

Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte
Produkte
Richtlinie 85/374/EWG vom 25. Juli 1985, zuletzt
geändert durch Richtlinie 1999/34/EG

Umsetzung in nationales Recht

Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit von
technischen Arbeitsmitteln und
Verbraucherprodukten (GPSG)
vom 06. Januar 2004

Gesetz über die Haftung für fehlerhafte
Produkte
Produkthaftungsgesetz - PHG
vom 15. Dezember 1989



Rechtsgrundlage	<p><u>Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985</u> zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung fehlerhafter Produkte</p>
Adressaten der Richtlinie	Mitgliedstaaten
Wirkung der Richtlinie	Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen
Ergebnis der Richtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • kein unmittelbar geltendes europäisches Einheitsrecht • jeweils eigene nationale Produkthaftungsgesetze der einzelnen Mitgliedstaaten mit teilweise nationalen Sonderregelungen • Deutschland: <u>Produkthaftungsgesetz</u>



Unterschiede in der Umsetzung der Richtlinie 85/374/EWG

Mitgliedstaat	Einwand des Entwicklungsrisikos	Höchstbeiträge	Selbstbehalt oder Schwellenbetrag	Spezifische Produkte	Ersatz immateriellen Schadens
Belgien	ja	nein	Selbstbehalt	--	ja
Dänemark	ja	nein	Selbstbehalt	--	ja
Deutschland	ja	ja	Selbstbehalt	nicht Arzneimittel	ja
Finnland	nein	nein	Schwellenbetrag	nicht fremde feststehende Gebäude	ja
Frankreich	ja, ausgenommen Körperteile u. Körperprodukte; setzt zudem Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach Inverkehrbringung voraus	nein	keine Begrenzung	--	ja
Griechenland	ja	nein	keine Begrenzung	schließt natürliche Kräfte (insbesondere Elektrizität) ein	nein
Irland	ja	nein	Selbstbehalt	--	i.d.R. ja



Mitgliedstaat	Einwand des Entwicklungsrisikos	Höchstbeträge	Selbstbehalt oder Schwellenbetrag	Spezifische Produkte	Ersatz immateriellen Schadens
Italien	ja	nein	Selbstbehalt	--	nein, es sei denn Bekl. ist zugleich strafbar
Luxemburg	nein	nein	Selbstbehalt	--	ja
Niederlande	ja	nein	Schwellenbetrag	--	ja
Österreich	ja	ja	Selbstbehalt	schließt Energie ein	ja
Portugal	ja	ja	Selbstbehalt	--	ja
Spanien	ja, ausgenommen Arznei- und Lebensmittel	ja	gesetzlich Selbstbehalt, aber wurde in der Praxis (bis auf einen Fall) immer als Schwellenbetrag behandelt	Gas eingeschlossen	ja
Schweden	ja	nein	Selbstbehalt	--	ja
Vereinigtes Königreich	ja	nein	Schwellenbetrag	--	ja



<p>jeweils nationales Produkthaftungsgesetz</p>	<p>jeweils nationales Deliktsrecht</p>	<p>jeweils nationales Vertragsrecht</p>
<p>weitgehend korrekte Umsetzung der EG-Produkthaftungsrichtlinie</p>	<p>jeder Mitgliedsstaat verfügt über ein System außervertraglicher Haftung</p>	<p>In den meisten Mitgliedsstaaten stehen Personen, die durch fehlerhafte Produkte geschädigt werden, vertragliche Ansprüche wegen Nicht- bzw. Schlechterfüllung zu. Die Voraussetzungen vertraglicher Haftung und die ersetzbaren Schadensarten unterscheiden sich aber erheblich.</p>



Produkthaftungsgesetz

deliktsrechtliche
Produzentenhaftung

Vertragsrecht

K u m u l a t i o n s p r i n z i p





Beim Kauf vom Hersteller konkurrieren im Ergebnis

- die Produkthaftung nach dem ProdHaftG,
- die Produzentenhaftung nach dem Deliktsrecht und
- die Haftung des Herstellers aus Vertrag ([§ 280 BGB](#)) miteinander.



	Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Produkthaftungsgesetz • Deliktsrecht • Vertragsrecht 	<ul style="list-style-type: none"> • Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) • Medizinproduktegesetz (MPG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Körperverletzung • Körperverletzung mit Todesfolge • Fahrlässige Tötung • Totschlag
Adressat der Ansprüche	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen • [Mitarbeiter] 	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter (z.B. Leiter der Entwicklung, Leiter der Produktion sonstige Mitarbeiter, Geschäftsleitung, Vorstand)
Konsequenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Schadensersatz • Reputationsverlust / Imageschaden 	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriff in das Unternehmen • Rückrufpflicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Geld- oder Freiheitsstrafe • Reputationsverlust / Imageschaden
Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> • teilweise 	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	<ul style="list-style-type: none"> • keine



- GPSG am 01.05.2004 in Kraft getreten
- GPSG vereinigt das frühere Gerätesicherheitsgesetz mit dem Produktsicherheitsgesetz
- GPSG erfasst auch die behördliche Informationstätigkeit zur Aufklärung der Öffentlichkeit über Gefahren, die von bestimmten Produkten ausgehen
- GPSG präzisiert die Voraussetzungen der Amtshaftung für rechtswidrige behördliche Produktinformationen



Anwendungsbereich

- technische Arbeitsmittel und Arbeitseinrichtungen
- Verbraucherprodukte

Normadressaten

- Hersteller inkl. Quasihersteller
- Importeure
- Händler



Herstellerepflichten beim Inverkehrbringen

- sicherstellen, dass Verwender die zur Vermeidung von Schadensfällen notwendigen Informationen erhält (u.a. deutschsprachige Gebrauchsanweisung)
- Name des Herstellers, Bevollmächtigten, Importeurs und deren Adressen müssen auf dem Produkt oder der Verpackung aufgedruckt sein
- eindeutige Typen- oder Seriennummern
- für Verbraucherprodukte wird der Aufbau einer unternehmensinternen Rückrufplanung angeordnet

Herstellerepflichten nach Inverkehrbringen

- Stichproben durchführen, Beschwerden prüfen, Beschwerdebuch führen + Information der Händler
- "Selbstanschwärtzungspflicht" des Herstellers, wenn er weiß, dass das Produkt unsicher ist



ProdHaftG	Produzentenhaftung	Vertragsrecht
<ul style="list-style-type: none"> • verschuldungsunabhängige Haftung • Haftung nur für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Sachen • Sachschaden am fehlerhaften Produkt selbst nicht ersetzbar • Haftungshöchstbetrag bei Körperverletzung und Tod: EUR 85 Mio. • Haftung von Herstellern, Zulieferern, Quasiherstellern, Importeure und Händlern 	<ul style="list-style-type: none"> • verschuldensabhängige Haftung (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) • Haftung für Personen- und Sachschäden (auch an gewerbl. genutzten Sachen) u. bei Schutzgesetzverletzung auch für Vermögensschäden • Haftung unlimitiert • grundsätzlich keine Haftung von Händlern und Importeuren 	<ul style="list-style-type: none"> • Haftung setzt Vertrag voraus • verschuldensabhängige Haftung aus positiver Vertragsverletzung • Haftung für alle Schadensarten inkl. reiner Vermögensschäden • grundsätzlich Haftung unlimitiert, es sei denn, Haftungsbeschränkung vereinbart • Zurechnung des Verhaltens von Erfüllungsgehilfen § 278 BGB



ProdHaftG	Produzentenhaftung	Vertragsrecht
<ul style="list-style-type: none"> • Beweislast: der Geschädigte muss die positiven Haftungsvoraussetzungen nachweisen • keine Freizeichnungsmöglichkeit • Haftung für Ausreißer (Fabrikationsfehler, die trotz aller zumutbaren Vorkehrungen unvermeidbar sind) • keine Haftung für Entwicklungsfehler 	<ul style="list-style-type: none"> • Beweislastumkehr: der Geschädigte muss lediglich die objektive Fehlerhaftigkeit des Produktes nachweisen • keine Freizeichnungsmöglichkeit (Ausnahme: Vertragsbeziehung) • grundsätzlich keine Haftung für Ausreißer • keine Haftung für Entwicklungsfehler, aber Produktbeobachtungspflicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Beweislast: der Geschädigte muss die anspruchsbegründenden Tatsachen nachweisen • Freizeichnungsmöglichkeit • grundsätzlich keine Haftung für Ausreißer



- Beweislast regelt generell, wie zu entscheiden ist, wenn ein Sachverhalt nicht restlos aufgeklärt werden kann
- derjenige, der die Beweislast hat, den Beweis aber nicht führen kann, verliert den Prozess



Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.



1. Produkt	§ 2 ProdHaftG	<ul style="list-style-type: none">• jeder körperl. Gegenstand• unbeachtlich ob Serienfertigung oder handwerkliche Herstellung• Elektrizität• Computersoftware• Abfälle• landwirtschaftliche Produkte
2. Fehler	§ 3 ProdHaftG	<ul style="list-style-type: none">• maßgebend Sicherheitserwartungen eines durchschnittlichen Benutzers oder Verbrauchers• Unterscheidung: Fabrikationsfehler, Konstruktionsfehler• Instruktionsfehler haben nur Bedeutung im Zusammenhang mit der Darbietung des Produktes• Produktbeobachtungsfehler werden vom ProdHaftG nicht erfasst
3. Hersteller	§ 4 ProdHaftG	<ul style="list-style-type: none">• Hersteller nach dem ProdHaftG
4. Schaden	§ 1 ProdHaftG	<ul style="list-style-type: none">• Personenschaden• Sachschaden an einer anderen Sache als dem fehlerhaften Produkt• diese andere Sache ist ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt



Hersteller- und Lieferkette	Voraussetzungen der Haftung
Hersteller des Endprodukts	<ul style="list-style-type: none"> • Hersteller ist, wer eigenverantwortlich und selbständig gewerblich das Produkt hergestellt hat ≠ Mitarbeiter
Hersteller des Teilprodukts	<ul style="list-style-type: none"> • fehlerhaftes Teilprodukt
Quasihersteller	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, die ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein sonstiges Erkennungszeichen auf einem Produkt anbringen, dass ein Dritter hergestellt hat
Importeur	<ul style="list-style-type: none"> • jeder, der das fehlerhafte Produkt aus einem Drittstaat in die EU einführt
Händler	<ul style="list-style-type: none"> • kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, gilt jeder Lieferant als Hersteller, es sei denn, er benennt innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Geschädigten den Hersteller oder seinen Vorlieferanten • haftet, selbst wenn der Name des Herstellers bekannt ist, für importierte Produkte, wenn sich der Importeur nicht identifizieren lässt



Ausschluss der Ersatzpflicht	Beispiele
Fehlerfreiheit beim Inverkehrbringen	<ul style="list-style-type: none">• fehlerhafte Montage durch Händler• unsachgemäße Lagerung• unsachgemäße Reparatur
Fehlerentstehung aufgrund zwingender Rechtsvorschriften für die Produktherstellung	<ul style="list-style-type: none">• keine zwingende Bestimmungen sind idR so genannte technische Normen (DIN-Normen, VDE-Vorschriften) oder die UVV (Unfallverhütungsvorschriften)• in Deutschland gibt es kaum zwingende Vorschriften für die Produktherstellung
Nichterkenntbarkeit des Fehlers nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt des Inverkehrbringens	<ul style="list-style-type: none">• damit Haftung für Entwicklungsschäden ausgeschlossen (Risiken eines Produkts sind im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht erkennbar)• Haftung für Ausreißer, Risiko bleibt bestehen
Entstehung des Fehlers bei Verwendung von Teilprodukten durch Konstruktion des Endprodukts oder durch Anleitungen des Herstellers des Endprodukts	<ul style="list-style-type: none">• Fallgestaltungen, in denen ein Teilprodukt seiner Art nach nicht fehlerhaft war, aber nicht den Anforderungen genügt, denen es als Teil eines Folgeprodukts ausgesetzt ist



Geschädigter: positive Haftungsvoraussetzungen
Hersteller: negative Haftungsvoraussetzungen



Anspruchsgrundlage	Voraussetzungen	Handlung
§ 823 I BGB	<ul style="list-style-type: none">• Verletzungshandlung• Verletzung eines absoluten Rechtsgutes• Kausalität• Rechtswidrigkeit• Verschulden• Schaden	<ul style="list-style-type: none">• Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produkts• Verstoß gegen Verkehrssicherungspflicht• Vorsatz oder Fahrlässigkeit
§ 823 II BGB	<ul style="list-style-type: none">• Verletzung eines Schutzgesetzes• Verschulden• Schaden	<ul style="list-style-type: none">• Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produkts• Schutzgesetz: z.B. StVZO, LebMG, ArzneiMG, MedizinprodukteG, EMVG



- Konstruktionsfehler
- Fabrikationsfehler
- Instruktionsfehler
- Produktbeobachtungsfehler



Konstruktionsfehler	<ul style="list-style-type: none">• Der Hersteller ist dafür verantwortlich, dass ein Produkt von der Konstruktion her das geforderte Sicherheitsniveau bietet. Konstruktionsfehler betreffen den Bauplan des Produkts und wirken sich folgerichtig auf die gesamte Serie aus
Fabrikationsfehler	<ul style="list-style-type: none">• ein Fabrikationsfehler liegt vor, wenn es im Fertigungsprozess zu einer planwidrigen Abweichung von der vom Hersteller angegebenen Sollbeschaffenheit kommt
Instruktionsfehler	<ul style="list-style-type: none">• Hersteller muss den Produktnutzer in den bestimmungsgemäßen Gebrauch einweisen und vor etwaigen Gefahren bei dessen Gebrauch warnen, gilt auch für vorsehbaren Fehl- und Produktmissbrauch
Produktbeobachtungsfehler	<ul style="list-style-type: none">• Begriff der Produktbeobachtung steht quer zu den Konstruktions-, Fabrikations- und Instruktionspflichten des Herstellers• Sammlung von Kundenbeschwerden, Warnung der Öffentlichkeit, Rückrufaktion



- partielle Beweislastumkehr zu Lasten des Schädigers
- der Geschädigte muss lediglich die objektive Fehlerhaftigkeit des Produktes nachweisen
- dem Unternehmen obliegt es, sich hinsichtlich des Verhaltens seiner Mitarbeiter und Organe zu entlasten



Kann der Erwerber eines Produktes wegen späterer Schäden an dem Produkt Schadensersatzansprüche wegen Eigentumsverletzung gegen den Hersteller geltend machen, wenn beim Erwerb des Produktes nur ein Teil mangelhaft war und infolge dieses Mangels spätere andere Teile oder sogar die gesamte Sache beschädigt oder zerstört wurde? Beispiel: fehlerhafte Zulieferteile führen zum Schaden an einem Endprodukt

Der BGH bejaht eine Eigentumsverletzung auch dann, wenn bei der Herstellung neuer Produkte durch die Verwendung fehlerhafter Zulieferprodukte andere Teile des Endproduktes beschädigt wurden.



- Anwälte auf beiden Seiten des Atlantiks versuchen seit einiger Zeit, sich des US-Rechtssystems zu bedienen, um Produkthaftungsfälle zu lösen, die sich irgendwo in der Welt ereignen
- sie suchen Geschädigte mit Wohnsitz in Europa und verklagen europäische Unternehmen für Schäden, die in Europa eingetreten sind, in den USA



- Class-Action Prozesse
 - Punitive Damages
 - Jury Entscheidungen
 - Millionen-Dollar-Entscheidungen
 - Contingency-Fee-Entlohnung der Klägeranwälte
- ⇒ kein Kostenrisiko
- ⇒ Chance auf Urteil in Millionenhöhe



- kein einheitliches USA Produkthaftungsrecht
- Ausprägung abhängig vom jeweiligen Bundesstaat
- Rechtsquellen
 - Common law (allgemeine Grundsätze)
 - Case law (Gerichtsentscheidungen)
 - Statute law (ProdHaftG einzelner Bundesstaaten)
 - Restatements of Law (American Law Institute)
- eigene Normenwelt: ANSI-Standards (insbesondere in Bezug auf Gestaltung von Warnhinweisen)



- einfache Verfahrenseinleitung
- Vorstufe: Pre-Trial Discovery
- hohe Kosten- und Aufwandsbelastung
- außergerichtliche Vergleiche häufig
- Gerichtsentscheidung in erster Instanz durch Jury
- emotional geprägte Gerichtsverhandlung
- Nachrangigkeit rechtlicher Argumente
- Ausspruch zur Schuld und zur Haftungssumme
- Korrektur der Entscheidungen in der Berufungsinstanz
- Verhandlungen nach erstinstanzlichem Urteil üblich



Strict Liability in Tort
(Gefährdungshaftung)

Negligence
(verschuldensabhängige
Haftung)

Warranties

- express warranties
- implied warranties

Hinweis: implied warranties
gelten auch ohne
vertragliche Vereinbarung
und können auch von "by-
standers" geltend gemacht
werden



USA

- Fehlerbegriff weiter
- keine Beschränkung der Ersatzpflicht bei Sachschäden auf privat genutzte Sachen
- kein Haftungslimit

Europa

- Fehlerbegriff enger
- Beschränkung der Ersatzpflicht bei Sachschäden auf privat genutzte Sachen
- Haftungslimit



Unternehmerisches Produktrisikomanagement

vorbeugende Schadensverhütung



Unternehmens-
organisation

- Informationssysteme
- Funktions- und Verantwortungsstrukturen
- Qualitäts Management

Produktsicherheit

- Konstruktion
- Fabrikation
- Instruktion
- Produktbeobachtung

Begrenzen / Verlagern der Schadensfolgen



Vertragsgestaltung

- Lieferspezifikationen
- Haftungslimitierungen
- Organisationsverträge

Haftpflicht-
versicherung

- Betriebshaftpflichtversicherung
- erweiterte Produkthaftung

Dokumentation als Querschnittsaufgabe



Grundlage	AHB (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung)
Deckungsumfang	Gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts = Ansprüche aus ProdHaftG, Produzentenhaftung, pVV, aber nicht für überschießende vertragliche Haftung, z.B. aus Garantien
Versicherte Risiken	<ul style="list-style-type: none">• allgemeines Betriebsrisiko• Produkthaftungsrisiko
Versicherte Personen	<ul style="list-style-type: none">• Unternehmen• Betriebsinhaber / Geschäftsführung• Betriebsangehörige
Versicherte Schäden	<ul style="list-style-type: none">• Personenschäden• Sachschäden



Nicht versicherte, aber versicherbare Schäden

- Schäden zu deren Ersatz sich der Versicherte durch Vertrag verpflichtet hat
- Sachschäden aus Garantien
- reine Vermögensschäden
- so genannte Allmählichkeitsschäden
- Schäden, die an fremden Sachen bei Bearbeitung, Reparatur, Beförderung oder Prüfung entstehen

Nicht versicherbare Schäden

- vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- Schäden, die durch Produkte verursacht wurden, deren Fehlerhaftigkeit die versicherte Person kannte
- alle Erfüllungsschäden



1. Unverzügliche Anzeige
2. Keine Haftungsanerkennung oder Anspruchsbefriedigung
3. Abwendung des drohenden und Minderung des eingetretenen Schadens
4. Sicherung der Tatsachen
5. Eigene Darstellung des Schadenherganges



- § 14 ProdHaftG
- aber: Möglichkeit zur Vereinbarung einer Haftungsfreistellung im Verhältnis
Hersteller - Zulieferant



Verhältnis Lieferant – Zulieferant

Formulierungsvorschlag 1:

Produkthaftung

Werden wir von einem Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit von Lieferungen des Auftragnehmers in Anspruch genommen, stellt uns der Auftragnehmer von diesen Ansprüchen unverzüglich frei.

Formulierungsvorschlag 2:

Produkthaftung und Rückruf

Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

Der Lieferant übernimmt in vorstehenden Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.



- Freistellungsverpflichtung kann den Versicherungsschutz des Zulieferanten aus der Produkthaftungsversicherung gefährden



Produkthaftung und Qualitätsmanagement

Rechtsanwalt Michael Wagner



ProdHaftG	Produzentenhaftung	Vertragsrecht
<ul style="list-style-type: none"> • verschuldens<u>un</u>abhängige Haftung 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>verschuldens</u>abhängige Haftung 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>verschuldens</u>abhängige Haftung aus § 280 BGB
<ul style="list-style-type: none"> • QM dient dem Nachweis von <u>Haftungsausschlussgründen</u>: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Fehler war bei Inverkehrbringen <u>nicht vorhanden</u> oder ◦ Fehler war nach dem <u>Stand von Wissenschaft u. Technik</u> <u>nicht erkennbar</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • QM dient dem Nachweis, dass <u>keine Pflichtverletzung</u> vorliegt: Alles nach dem <u>Stand der Technik</u> Mögliche und Zumutbare wurde getan, um Schaden zu verhindern 	

Unternehmerisches Produktrisikomanagement

vorbeugende Schadensverhütung



Unternehmens-
organisation

- Informationssysteme
- Funktions- und Verantwortungsstrukturen
- Qualitäts Management

Produktsicherheit

- Konstruktion
- Fabrikation
- Instruktion
- Produktbeobachtung

Begrenzen / Verlagern der Schadensfolgen



Vertragsgestaltung

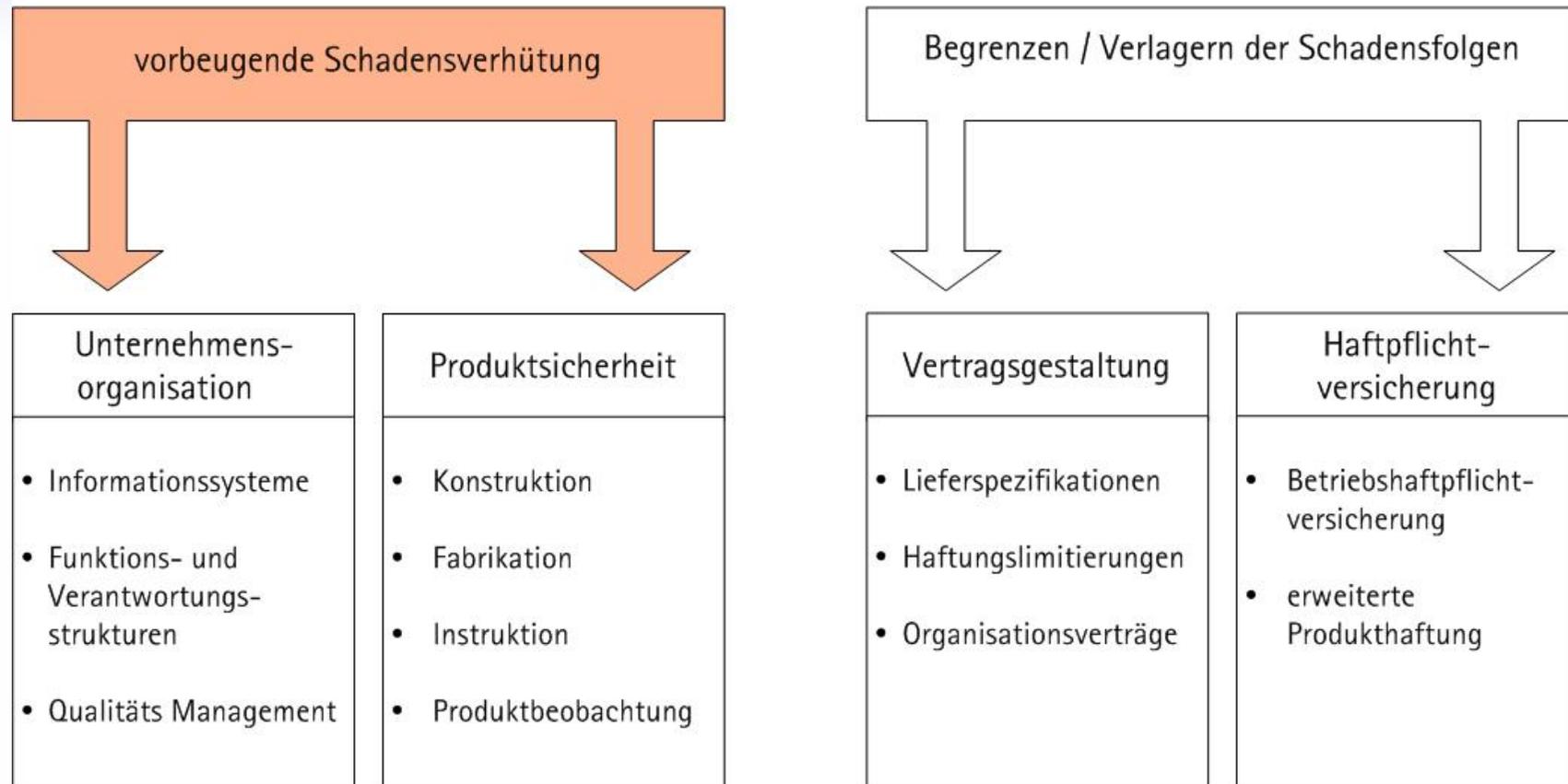
- Lieferspezifikationen
- Haftungslimitierungen
- Organisationsverträge

Haftpflicht-
versicherung

- Betriebshaftpflichtversicherung
- erweiterte Produkthaftung

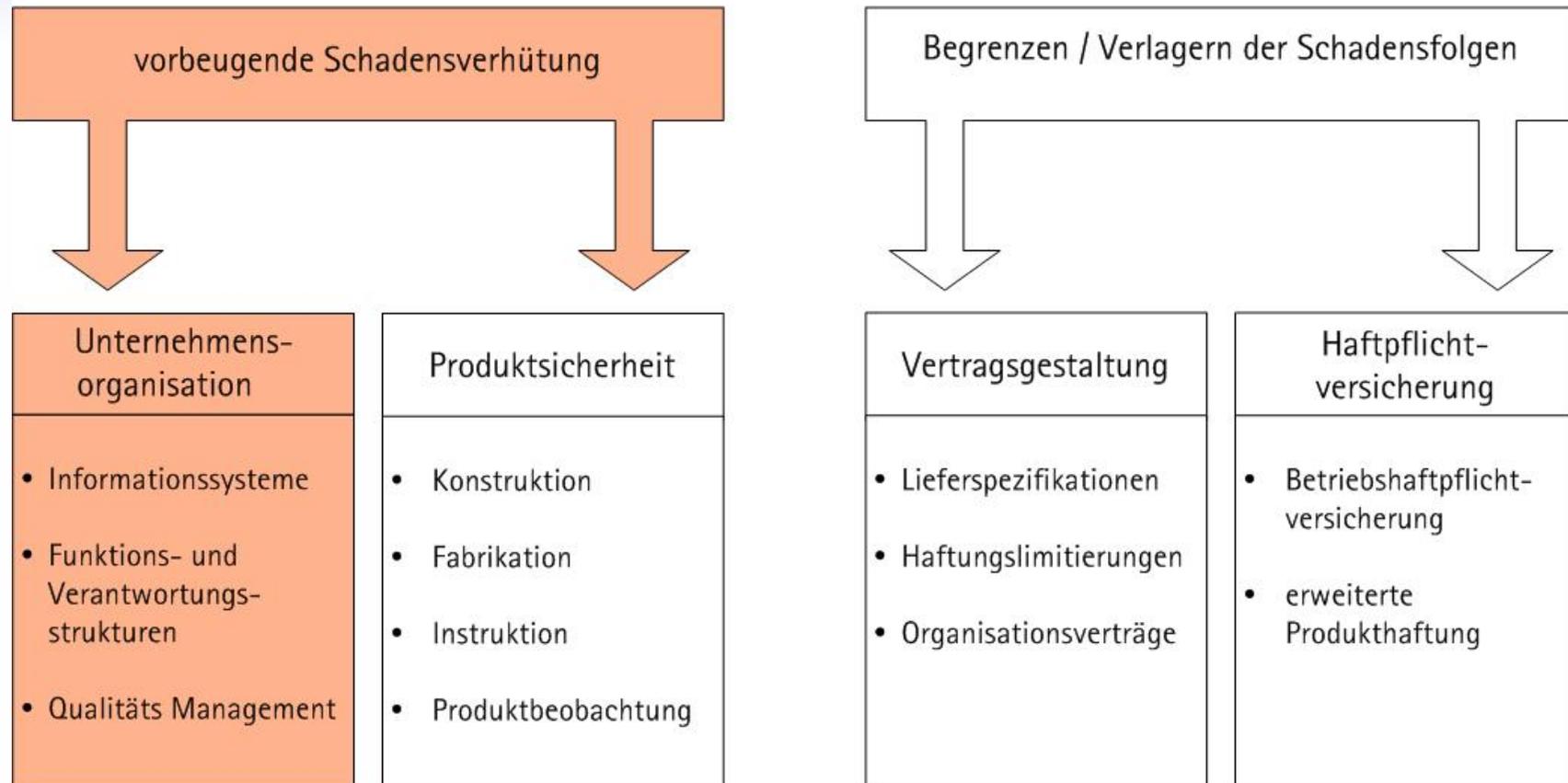
Dokumentation als Querschnittsaufgabe

Unternehmerisches Produktrisikomanagement



Dokumentation als Querschnittsaufgabe

Unternehmerisches Produktrisikomanagement



Dokumentation als Querschnittsaufgabe



I. Unternehmensorganisation

1. Informationssysteme

2. Führungs- und
Verantwortungsstrukturen

3. Qualitätsmanagement

II. Produktsicherheit

III. Vertragsgestaltung

Informationssysteme

- Regelung der internen und externen Kommunikation (z.B. Vorlagen für Briefe, E-Mail-Weiterleitung, Aktualisierung Adressverzeichnis)
- Dokumentenmanagement (Verwaltung der gesamten Dokumentation)
- Wissensmanagement (Organisation des relevanten Know-how)



I. Unternehmensorganisation

1. Informationssysteme

2. Führungs- und Verantwortungsstrukturen

3. Qualitätsmanagement

II. Produktsicherheit

III. Vertragsgestaltung

Führung

- einheitliche Zielsetzung und Ausrichtung der Organisation
- Festlegung des QM-Beauftragten der obersten Leitung

Mitarbeiter / Arbeitsplätze

- Auswahl und Überwachung von Mitarbeitern (fachlich geschult? Aushilfskräfte?)
- grundlegende Anweisungen
- Zuschnitt von Arbeitsplätzen
- Ausstattung mit Arbeitsmitteln



I. Unternehmensorganisation

1. Informationssysteme
2. Führungs- und Verantwortungsstrukturen

3. Qualitätsmanagement

3.1 Qualität

3.2 Qualitätsmanagement

3.3 Bewertung von QM-Systemen

II. Produktsicherheit

III. Vertragsgestaltung

Qualität

- DIN EN ISO 9000:2000:

Qualität ist der „Grad, in dem ein Satz inhärenter Merkmale [eines Produkts, eines Systems oder eines Prozesses] Anforderungen [von Kunden und anderen interessierten Parteien] erfüllt“

- Vergleich, ob und in welchem Ausmaß die tatsächlich vorhandenen Eigenschaften mit den vom Kunden geforderten Eigenschaften übereinstimmen
- „Fitness for Use“
(Nutzbarkeit für einen spezifischen Zweck)



I. Unternehmensorganisation

1. Informationssysteme
2. Führungs- und Verantwortungsstrukturen

3. Qualitätsmanagement

3.1 Qualität

3.2 Qualitätsmanagement

3.3 Bewertung von QM-Systemen

II. Produktsicherheit

III. Vertragsgestaltung

Qualitätsmanagement (QM)

- Qualitätsmanagement = aufeinander abgestimmte Tätigkeiten zum Leiten und Lenken einer Organisation bezüglich Qualität
- betrifft sowohl vermarktete Produkte und Dienstleistungen als auch interne Prozesse des Unternehmens
- Aufgaben des QM:
 - zu erreichende Ziele im Unternehmen klar definieren
 - Verantwortung und Zuständigkeit sowie Schnittstellen bestimmen
 - zur Erfüllung des QM erforderliche Mittel bereitstellen
 - Durchführung der Entwicklungs- und Produktionsprozesse überwachen und bewerten
 - Verbesserungsmöglichkeiten systematisch identifizieren und umzusetzen



I. Unternehmensorganisation

1. Informationssysteme
2. Führungs- und Verantwortungsstrukturen

3. Qualitätsmanagement

- 3.1 Qualität
- 3.2 Qualitätsmanagement

3.3 Bewertung von QM-Systemen

II. Produktsicherheit

III. Vertragsgestaltung

Bewertungsmöglichkeiten

- Self-Assessment: Selbstbewertung anhand von Leitfäden, z.B. der DIN EN ISO 9004:2000 oder dem EFQM Excellence Model
- Benchmarking: Bewertung von QM-Systemen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen (z.B. European Quality Award)
- Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2000 durch Auditoren einer unabhängigen Zertifizierungsstelle



I. Unternehmensorganisation

1. Informationssysteme
2. Führungs- und Verantwortungsstrukturen

3. Qualitätsmanagement

- 3.1 Qualität
- 3.2 Qualitätsmanagement

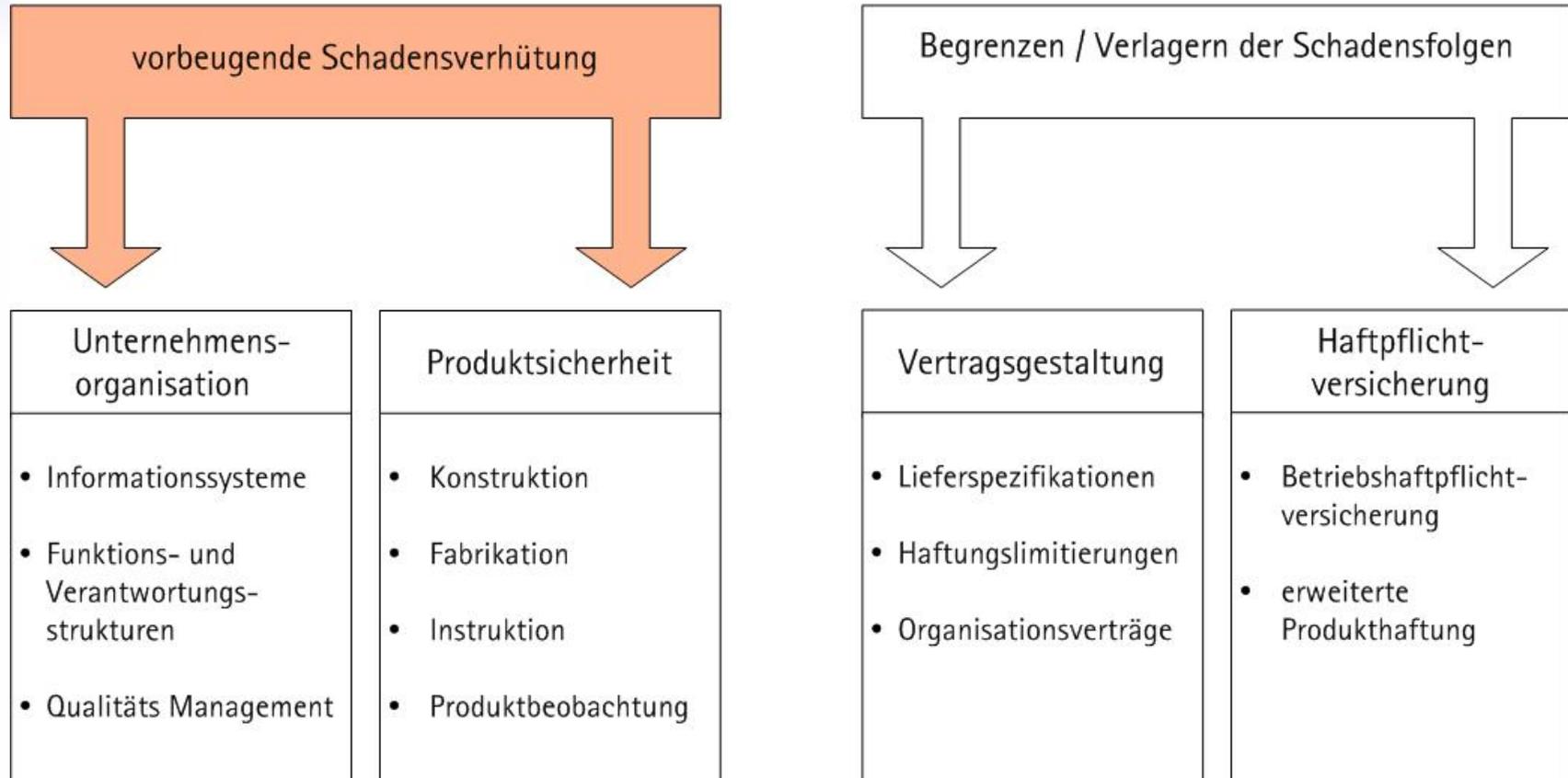
3.3 Bewertung von QM-Systemen

- II. Produktsicherheit
- III. Vertragsgestaltung

Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2000

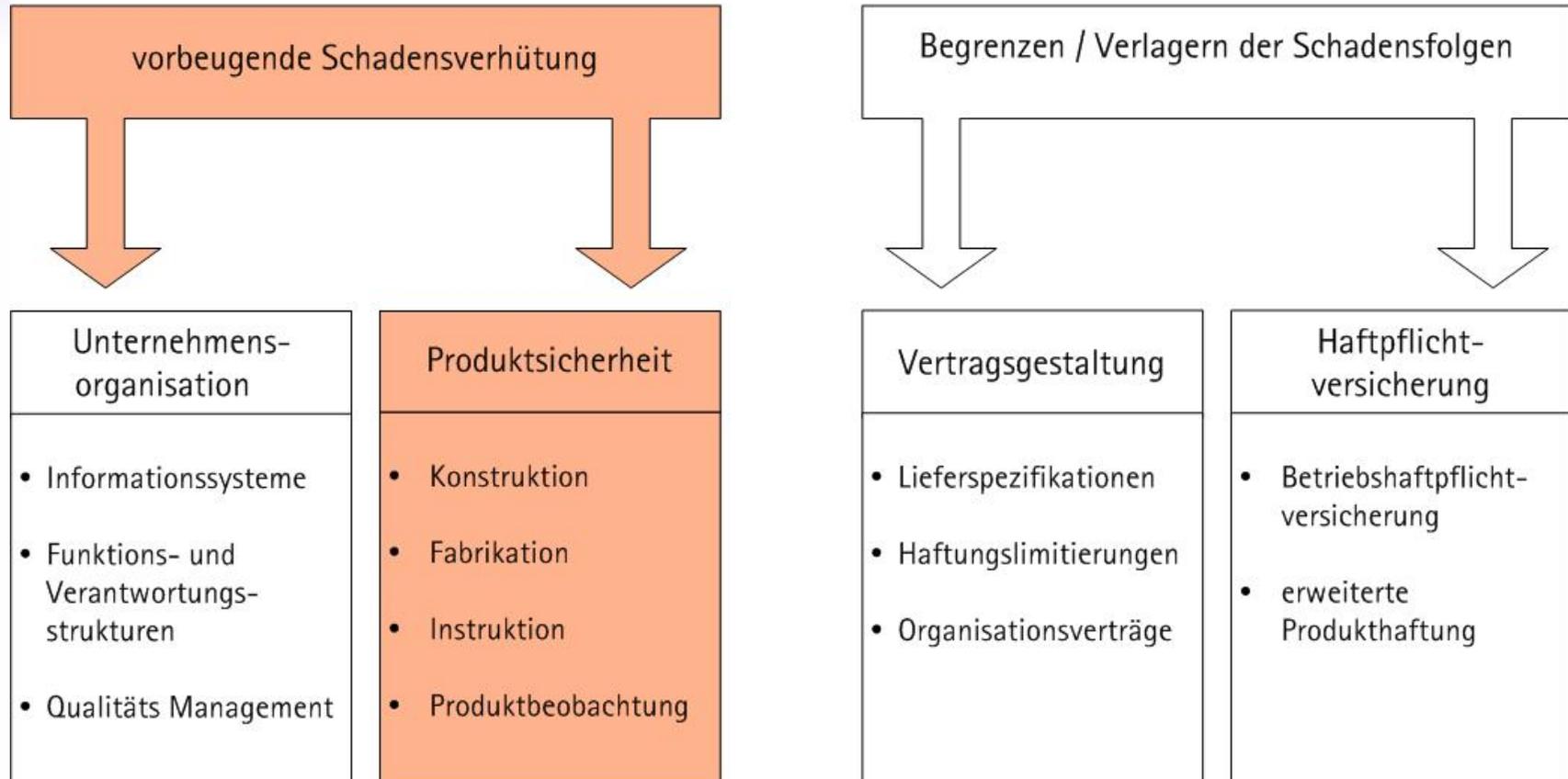
- Bewertung durch Auditoren einer unabhängigen Zertifizierungsstelle mit Kenntnis der jeweiligen Branche
- Prüfung auf Konformität mit
 - der Zertifizierungsnorm DIN EN ISO 9001:2000
 - Anforderungen des QM-Handbuchs des Unternehmens
 - bestehenden Kundenanforderungen
 - ggf. geltenden gesetzlichen Forderungen, wenn deren Erfüllung durch die Norm mitgefordert wird

Unternehmerisches Produktrisikomanagement



Dokumentation als Querschnittsaufgabe

Unternehmerisches Produktrisikomanagement



Dokumentation als Querschnittsaufgabe



I. Unternehmensorganisation

II. Produktsicherheit

1. Konstruktion

1.1 Technische Spezifikation

1.2 Gesetzliche Kriterien

1.3 Produktsicherheit

2. Fabrikation

3. Instruktion

4. Produktbeobachtung

III. Vertragsgestaltung

Technische Spezifikation:

- Beschreibung der Soll-Beschaffenheit des Liefergegenstands
-> wichtig für spätere Beurteilung, ob ein Sachmangel vorliegt
- auch als „Lastenheft“ („was“) bzw. „Pflichtenheft“ („wie“) bezeichnet
- muss vor Leistungserbringung vorliegen
- wird i.d.R. vom Kunden gestellt
- wenn einseitig gestellt und mehreren Geschäftsfällen dienend:
AGB -> Einbeziehungs- und Inhaltskontrolle!



I. Unternehmensorganisation

II. Produktsicherheit

1. Konstruktion

1.1 Technische Spezifikation

1.2 Gesetzliche Kriterien

1.3 Produktsicherheit

2. Fabrikation

3. Instruktion

4. Produktbeobachtung

III. Vertragsgestaltung

Gesetzliche Kriterien

- wenn im Vertrag keine Kriterien festgelegt sind

-> § 434 BGB:

Sache muss sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Sache erwarten kann

- Mindeststandard: „Anerkannte Regeln der Technik“
- Technische Normen (z.B. DIN-Normen, VDE-Vorschriften):
 - nur bei vertraglicher Vereinbarung bindend
 - geben nach der Rechtsprechung (BGH 139, 16) anerkannte Regeln der Technik wieder (widerlegbare Vermutung)



I. Unternehmensorganisation

II. Produktsicherheit

1. Konstruktion

1.1 Technische Spezifikation

1.2 Gesetzliche Kriterien

1.3 Produktsicherheit

2. Fabrikation

3. Instruktion

4. Produktbeobachtung

III. Vertragsgestaltung

Systematische Gefährdungsanalyse

- räumliche und funktionelle Einflüsse
- Wechselwirkungen:
 - Normalbetrieb
 - Sonderbetrieb (z.B. Wartung)
- zu erwartender Gebrauch:
 - bestimmungsgemäßer Gebrauch
 - vorhersehbarer Fehlgebrauch



I. Unternehmensorganisation

II. Produktsicherheit

1. Konstruktion

1.1 Technische Spezifikation

1.2 Gesetzliche Kriterien

1.3 Produktsicherheit

2. Fabrikation

3. Instruktion

4. Produktbeobachtung

III. Vertragsgestaltung

Konstruktion:

- Sicherheit der Funktion (Fail-Safe-Prinzip), ausgerichtet am zu erwartenden Gebrauch

Beispiel: vorgespannte Bremsfeder, fällt bei Stromausfall selbsttätig ein

- Konstruktive Abwehr technischer Restrisiken durch Schutzmaßnahmen:

Beispiele: Lichtschrankensteuerung, Schutzgitter



I. Unternehmensorganisation

II. Produktsicherheit

1. Konstruktion

2. Fabrikation

2.1 Einkauf

2.2 Produktion

2.3 Qualitätsprüfungen

3. Instruktion

4. Produktbeobachtung

III. Vertragsgestaltung

Einkauf

- Lieferantenbewertung:
z.B. Produktqualität, QM des Lieferanten, Liefertreue
-> Formulare, Audits
- Wareneingangskontrolle:
Risiko eines Verstoßes gegen Verkehrssicherungs- oder
Überwachungspflichten
- Verlagerung der Verkehrssicherungspflicht über eine
Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) auf Lieferanten
möglich (aber Überwachung notwendig)



I. Unternehmensorganisation

II. Produktsicherheit

1. Konstruktion

2. Fabrikation

2.1 Einkauf

2.2 Produktion

2.3 Qualitätsprüfungen

3. Instruktion

4. Produktbeobachtung

III. Vertragsgestaltung

Produktion

- Problem: veraltete Maschinen und Technologien
-> nicht mehr zeitgemäße / fehlerhafte Qualität
- sachgemäße Lagerung
- innerbetrieblicher Transport.

Qualitätsprüfungen

- abhängig von der Zuverlässigkeit der Produktion
- grundsätzlich alle Produkte prüfen
(z.B. Sichtprüfung, Ultraschall)
- Stichproben (z.B. bei Zerstörung durch Kontrolle oder Großserienproduktion)



I. Unternehmensorganisation

II. Produktsicherheit

1. Konstruktion

2. Fabrikation

3. Instruktion

3.1 Produktdokumentation

3.2 Sicherheits- und Warnhinweise

3.3 Sicherheitsdatenblätter

3.4 Anwendungstechnische Hinweise

3.5 Produktinformation

4. Produktbeobachtung

III. Vertragsgestaltung

Produktdokumentation / Betriebsanleitung (I)

- notwendiger Teil des Liefer- und Leistungsgegenstandes
- soll den Besteller in die Lage versetzen, den funktionsfähigen Liefer- und Leistungsgegenstand umfassend zu nutzen
- ausgerichtet an Einsatzbereich und Einsatzbedingungen des Produkts:
 - Zielgruppe
 - Format
 - Sprache
 - Abbildungen



I. Unternehmensorganisation

II. Produktsicherheit

1. Konstruktion

2. Fabrikation

3. Instruktion

3.1 Produktdokumentation

3.2 Sicherheits- und Warnhinweise

3.3 Sicherheitsdatenblätter

3.4 Anwendungstechnische Hinweise

3.5 Produktinformation

4. Produktbeobachtung

III. Vertragsgestaltung

Produktdokumentation / Betriebsanleitung (II)

- Bei komplexen Produkten ohne vollständige Bedienungsanleitung liegt keine Erfüllung vor
-> Rügepflichten ([§ 377 HGB](#)) und Sachmängelhaftungspflichten verschieben sich, Rücktritt oder Schadensersatzforderung nach nicht erfolgter Nacherfüllung möglich
- Haftung für Sachmängel infolge der Benutzung einer fehlerhaften Betriebsanleitung
- Leistungsgrenzen benennen und Hinweise auf Gefahren bei der Benutzung oder Anwendung geben (auch vorhersehbarer Fehlgebrauch und Warnung vor Missbrauch)



I. Unternehmensorganisation

II. Produktsicherheit

1. Konstruktion

2. Fabrikation

3. Instruktion

3.1 Produktdokumentation

3.2 Sicherheitshinweise

3.3 Sicherheitsdatenblätter

3.4 Anwendungstechnische Hinweise

3.5 Produktinformation

4. Produktbeobachtung

III. Vertragsgestaltung

Sicherheitshinweise, Produktkennzeichnungen

- in der Betriebsanleitung und/oder auf dem Produkt
- Sicherheits- und Warnhinweise, z.B.
 - **Gefahr!** = unmittelbar drohende Gefahr für Leib oder Leben
 - **Warnung!** = Möglicherweise gefährliche Situation für Leib oder Leben
 - **Vorsicht!** = Potenzielle Gefahr leichter oder mittlerer Verletzungen
- Produktkennzeichnungen, z.B.
 - CE-Kennzeichen = Erfüllung der Schutzmindestanforderungen (sofern gesetzlich vorgeschrieben, z.B. aufgrund [GPSG](#), [BauPG](#), [EMVG](#))
 - Qualitätskennzeichen (z.B. GS-Zeichen)



I. Unternehmensorganisation

II. Produktsicherheit

1. Konstruktion

2. Fabrikation

3. Instruktion

3.1 Produktdokumentation

3.2 Sicherheitshinweise

3.3 Sicherheitsdatenblätter

3.4 Anwendungstechnische Hinweise

3.5 Produktinformation

4. Produktbeobachtung

III. Vertragsgestaltung

Sicherheitsdatenblätter

- Rechtsgrundlage: [§ 6 Gefahrstoffverordnung](#)
- bei Herstellung, Einführung oder erneutem Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe
- Beschreibung der sicherheitsrelevanten Sachverhalte einer Sache und sachgerechte, praxisnahe Empfehlungen zur Handhabung des Produkts
- von fachkundiger Person erstellt und regelmäßig aktualisiert
- Formale Anforderungen:
 - in deutscher Sprache
 - kostenlos



I. Unternehmensorganisation

II. Produktsicherheit

1. Konstruktion

2. Fabrikation

3. Instruktion

3.1 Produktdokumentation

3.2 Sicherheitshinweise

3.3 Sicherheitsdatenblätter

3.4 Anwendungstechnische Hinweise

3.5 Produktinformation

4. Produktbeobachtung

III. Vertragsgestaltung

Anwendungstechnische Hinweise

- Erfahrungen, die Verwender der Sache gemacht haben (z.B. Verarbeitungsmethoden, Inkompatibilitäten, spezielle Verhalten des Produktes etc.)
- Hinweis erforderlich:
 - Erfahrungen von Kunden bei der Verwendung des Produktes
 - keine Verantwortung für Vollständigkeit und Genauigkeit
 - keine Garantie für bestimmte Eigenschaften



I. Unternehmensorganisation

II. Produktsicherheit

1. Konstruktion

2. Fabrikation

3. Instruktion

3.1 Produktdokumentation

3.2 Sicherheitshinweise

3.3 Sicherheitsdatenblätter

3.4 Anwendungstechnische Hinweise

3.5 Produktinformation

4. Produktbeobachtung

III. Vertragsgestaltung

Produktinformation / Werbung

- Produktinformation ist Teil der Werbung des Lieferanten für sein Produkt
- Lieferant muss sich am gesamten Einsatzspektrum, das sich aus Produktinformation und Werbung ergibt, festhalten lassen
- Der Hersteller muss vor Anwendungsmöglichkeiten warnen, die sich aus der Werbung ableiten lassen, für die das Produkt aber nicht geeignet ist



I. Unternehmensorganisation

II. Produktsicherheit

1. Konstruktion

2. Fabrikation

3. Instruktion

4. Produktbeobachtung

4.1 Rückverfolgbarkeit

4.2 Produktbeobachtung

III. Vertragsgestaltung

Rückverfolgbarkeit

Rückverfolgbarkeit sicherstellen:

- Produkt, Bauteil, Baugruppe
- Vertriebsweg
- gegenwärtiger Aufenthaltsort
- Eingrenzung der Stückzahl



I. Unternehmensorganisation

II. Produktsicherheit

1. Konstruktion

2. Fabrikation

3. Instruktion

4. Produktbeobachtung

4.1 Rückverfolgbarkeit

4.2 Produktbeobachtung

III. Vertragsgestaltung

Produktbeobachtung

- Pflicht zur Beobachtung der eigenen Produkte
- gilt für gesamten Produktlebenszyklus
- ggf. Konsequenzen:
 - nachträgliche Aufklärung
 - Warnungen
 - Rückruf
- Pflicht zur Beobachtung, ob die eigenen Produkte zusammen mit Zubehör- und Kombinationsprodukten anderer Hersteller gefahrlos verwendet werden können
(gilt nicht nur für empfohlenes Zubehör!)



Unternehmerisches Produktrisikomanagement

vorbeugende Schadensverhütung



Unternehmens-
organisation

- Informationssysteme
- Funktions- und Verantwortungsstrukturen
- Qualitäts Management

Produktsicherheit

- Konstruktion
- Fabrikation
- Instruktion
- Produktbeobachtung

Begrenzen / Verlagern der Schadensfolgen



Vertragsgestaltung

- Lieferspezifikationen
- Haftungslimitierungen
- Organisationsverträge

Haftpflicht-
versicherung

- Betriebshaftpflichtversicherung
- erweiterte Produkthaftung

Dokumentation als Querschnittsaufgabe



Unternehmerisches Produktrisikomanagement

vorbeugende Schadensverhütung



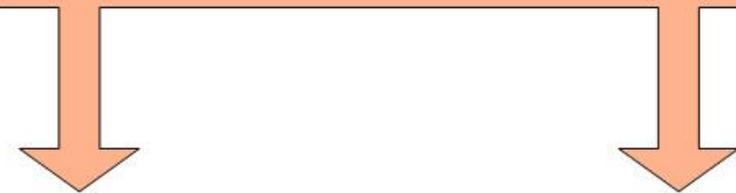
Unternehmens-
organisation

- Informationssysteme
- Funktions- und Verantwortungsstrukturen
- Qualitäts Management

Produktsicherheit

- Konstruktion
- Fabrikation
- Instruktion
- Produktbeobachtung

Begrenzen / Verlagern der Schadensfolgen



Vertragsgestaltung

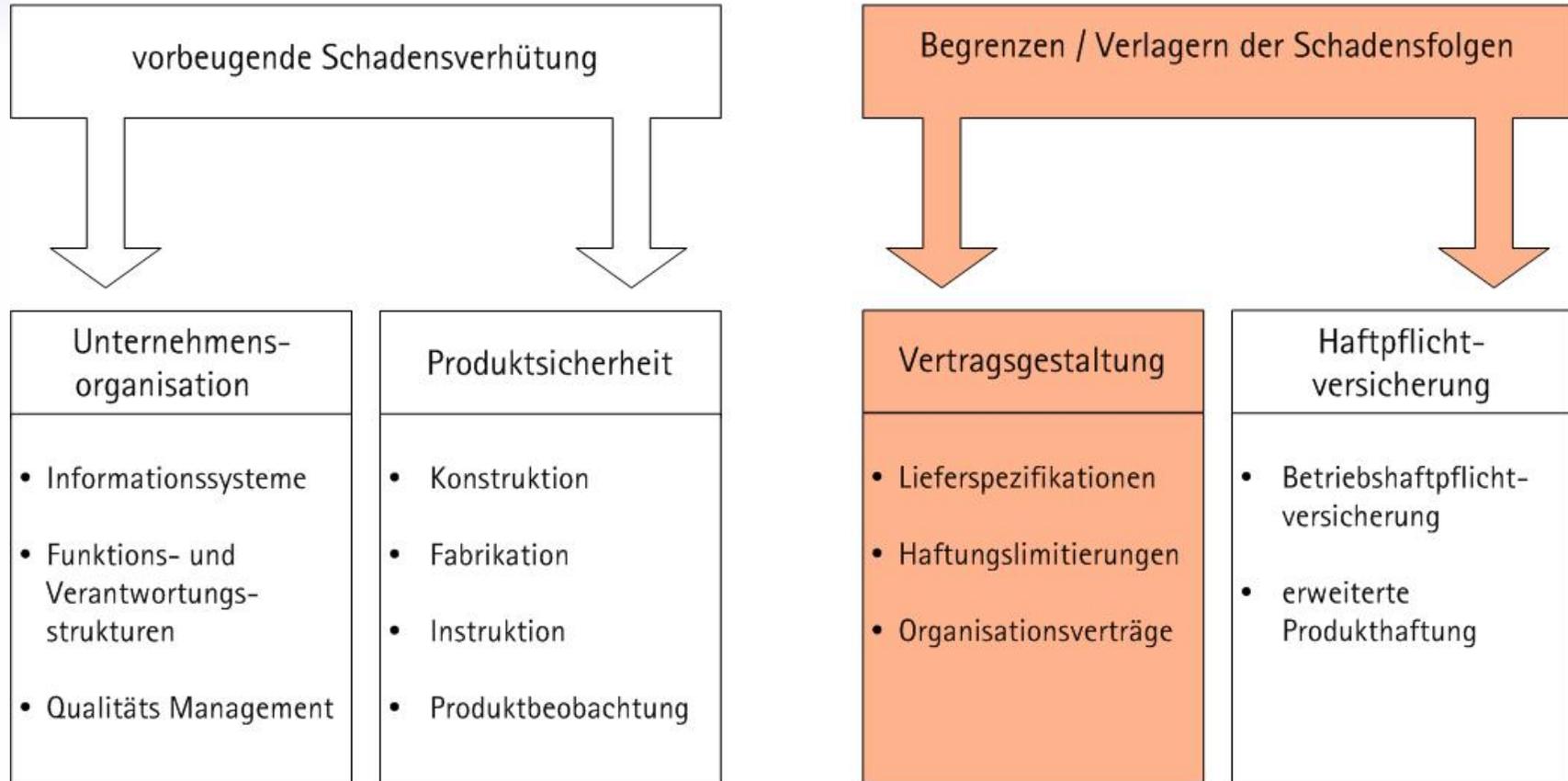
- Lieferspezifikationen
- Haftungslimitierungen
- Organisationsverträge

Haftpflicht-
versicherung

- Betriebshaftpflichtversicherung
- erweiterte Produkthaftung

Dokumentation als Querschnittsaufgabe

Unternehmerisches Produktrisikomanagement



Dokumentation als Querschnittsaufgabe



I. Unternehmensorganisation

II. Produktsicherheit

III. Vertragsgestaltung

**1. Qualitätssicherungs-
vereinbarung**

2. Gegenstand

3. Auswirkung auf die
Haftung des Bestellers

4. Besonderheiten bei AGB

5. Beispielklausel

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

- Begriff nicht rechtlich definiert, sondern aus der betrieblichen Praxis
- Vertrag zwischen Besteller und Lieferant, um Qualität zu sichern und/oder die Folgen fehlender Qualität zu regeln
- Teil des Einkaufsvertrags oder selbständige Vereinbarung



I. Unternehmensorganisation

II. Produktsicherheit

III. Vertragsgestaltung

1. Qualitätssicherungsvereinbarung

2. Gegenstand

3. Auswirkung auf die Haftung des Bestellers

4. Besonderheiten bei AGB

5. Beispielklausel

Gegenstand der QSV

- Kriterien, Zeitpunkt und Prüfmittel für die Prüfung der Produkte durch den Zulieferanten (Qualitätssicherung im engeren Sinne)
- Art und Umfang der Dokumentation des Zulieferanten zum Ablauf der Produktion und über die Ergebnisse seiner Prüfungen
- Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn der Zulieferant erkennt, dass er nicht in der vereinbarten Qualität liefern kann (Folgen eines Qualitätseinbruchs)
- Kontrollrechte des Bestellers (Qualitätsaudit)
- Produktbezogene Regelungen: Rückverfolgbarkeit, Lagerung & Transport, Kennzeichnung, Behandlung fehlerhafter Produkte
- Prüfpflichten des Bestellers (Wareneingangskontrolle) / Verlagerung auf Zulieferanten



I. Unternehmensorganisation

II. Produktsicherheit

III. Vertragsgestaltung

1. Qualitätssicherungsvereinbarung

2. Gegenstand

3. Auswirkung auf die Haftung des Bestellers

4. Besonderheiten bei AGB

5. Beispielklausel

Produkthaftung

- Hersteller eines Endprodukts haftet gegenüber Endverbraucher auch für Fehler des Zulieferprodukts (§§ 1, 4, 5 ProdHaftG)
- Haftung kann in QSV nicht ausgeschlossen werden (§ 14 ProdHaftG)
- aber indirekte Wirkung der QSV:
Nachweis von Haftungsausschlussgründen mit Hilfe der Dokumentation der Qualitätssicherungsmaßnahmen des Zulieferanten.



I. Unternehmensorganisation

II. Produktsicherheit

III. Vertragsgestaltung

1. Qualitätssicherungsvereinbarung

2. Gegenstand

3. Auswirkung auf die Haftung des Bestellers

4. Besonderheiten bei AGB

5. Beispielklausel

Produzentenhaftung / Haftung aus pVV

- verschuldensabhängig -> Pflichtverletzung erforderlich

Beispiel: Verletzung von Verkehrssicherungspflichten durch ungenügende Qualitätskontrolle

- Möglichkeit der Übertragung auf den Zulieferanten hängt von den Umständen ab:
 - Qualitätsvorgaben sind eindeutig in der QSV festzulegen
 - i.d.R. zumindest Stichproben erforderlich
 - Besteller muss Zuverlässigkeit des Zulieferanten überprüfen



I. Unternehmensorganisation

II. Produktsicherheit

III. Vertragsgestaltung

1. Qualitätssicherungsvereinbarung

2. Gegenstand

3. Auswirkung auf die Haftung des Bestellers

4. Besonderheiten bei AGB

5. Beispielklausel

Besonderheiten bei AGB

- wenn QSV einseitig gestellt und mehreren Geschäften dienend:

AGB -> Einbeziehungs- und Inhaltskontrolle!

- bestimmte Elemente in AGB unzulässig, z.B.
 - Abbedingen von [§ 377 HGB](#) (Wareneingangsprüfung beim Besteller)
 - Haftungsverschärfung des Zulieferanten durch Vereinbarung einer verschuldensunabhängigen Haftung
 - Qualifizierung aller Beschaffenheitsangaben des Zulieferanten als Garantien

-> nur als Individualvereinbarung möglich

I. Unternehmensorganisation

II. Produktsicherheit

III. Vertragsgestaltung

1. Qualitätssicherungsvereinbarung

2. Gegenstand

3. Auswirkung auf die Haftung des Bestellers

4. Besonderheiten bei AGB

5. Beispielklausel

Beispielklausel einer QSV

Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

Der Lieferant wird ein Qualitätssicherungssystem gem.

DIN EN ISO 9001:2000 einführen, anwenden und aufrechterhalten. Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet

und wird seine Leistungen dahingehend kontinuierlich

optimieren. Soweit der Besteller dem Lieferanten Produktions- und Prüfmittel zur Verfügung stellt, müssen diese vom

Lieferanten in sein Qualitätsmanagementsystem wie eigene Produktions- und Prüfmittel einbezogen werden.

Produkthaftung und Risiken aus Beratung und Werbung

Rechtsanwältin Annette Lionnet

Patentirt in allen Industriestaaten!

Neu! **Praktisch!**

Patent-Motorwagen

mit Gasbetrieb durch Petroleum, Benzin, Naphta etc.

Immer sogleich betriebsfähig! — Bequem und absolut gefahrlos!



*Vollständiger Ersatz für Wagen mit Pferden.
Ergänzt den Kutscher, die thierische Anspannung, Wartung und Unterhaltung der Pferde.*

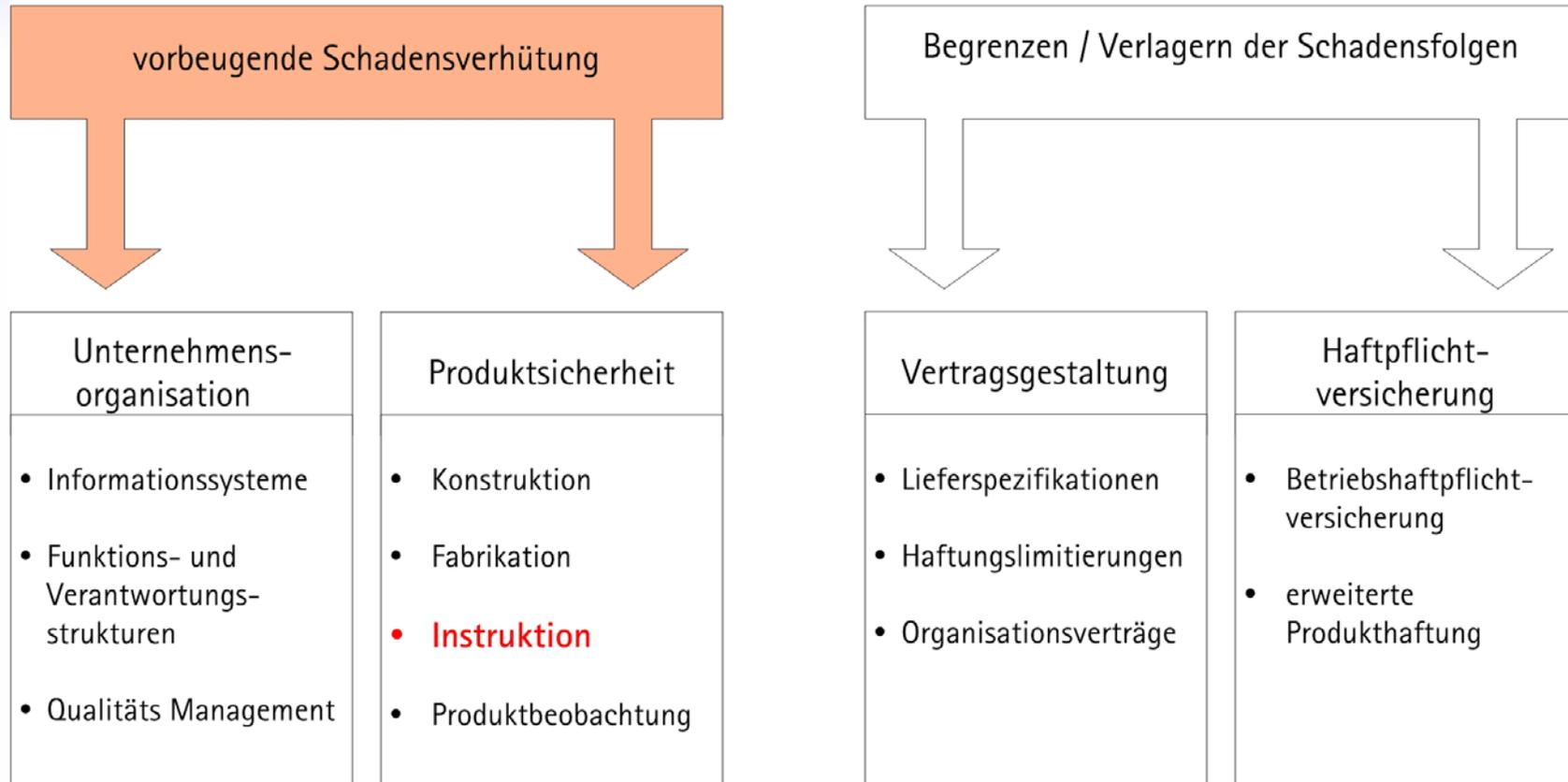
Leichtes, haltbares und bremsbares Letztwerk und steherer, als bei gewöhnlichen Fahrzeugen. — Kein besonderer Aufwand an Kraft für geringe Geschwindigkeiten.

Patent-Motorwagen mit abnehmbarem Halbverdeck und Spritzleder.

BENZ & Co.

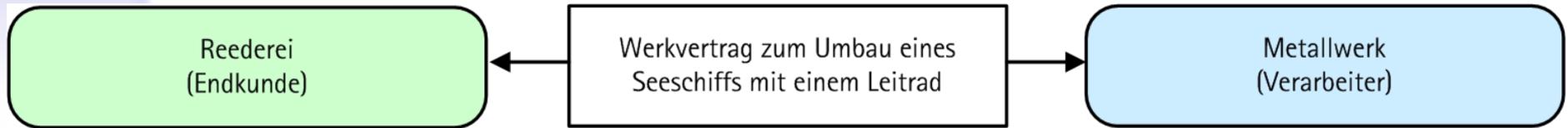
Rheinische Gasmotoren-Fabrik
MANNHEIM.
Neue Fabrik: **Waldhofstrasse.**

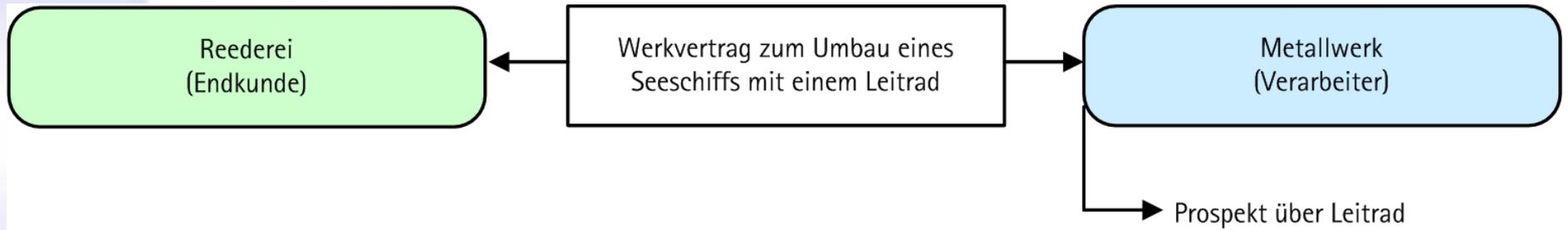
Unternehmerisches Produktrisikomanagement

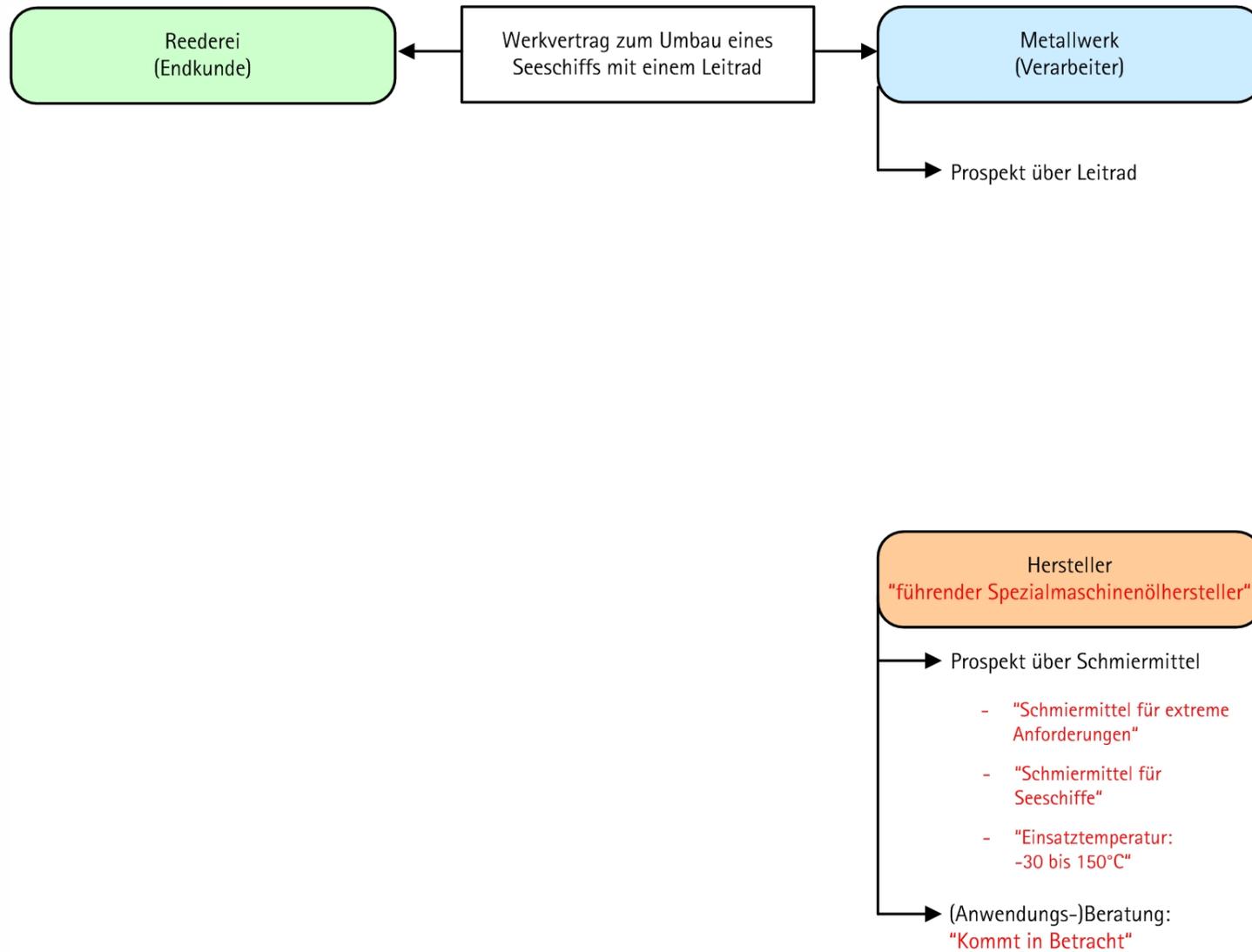


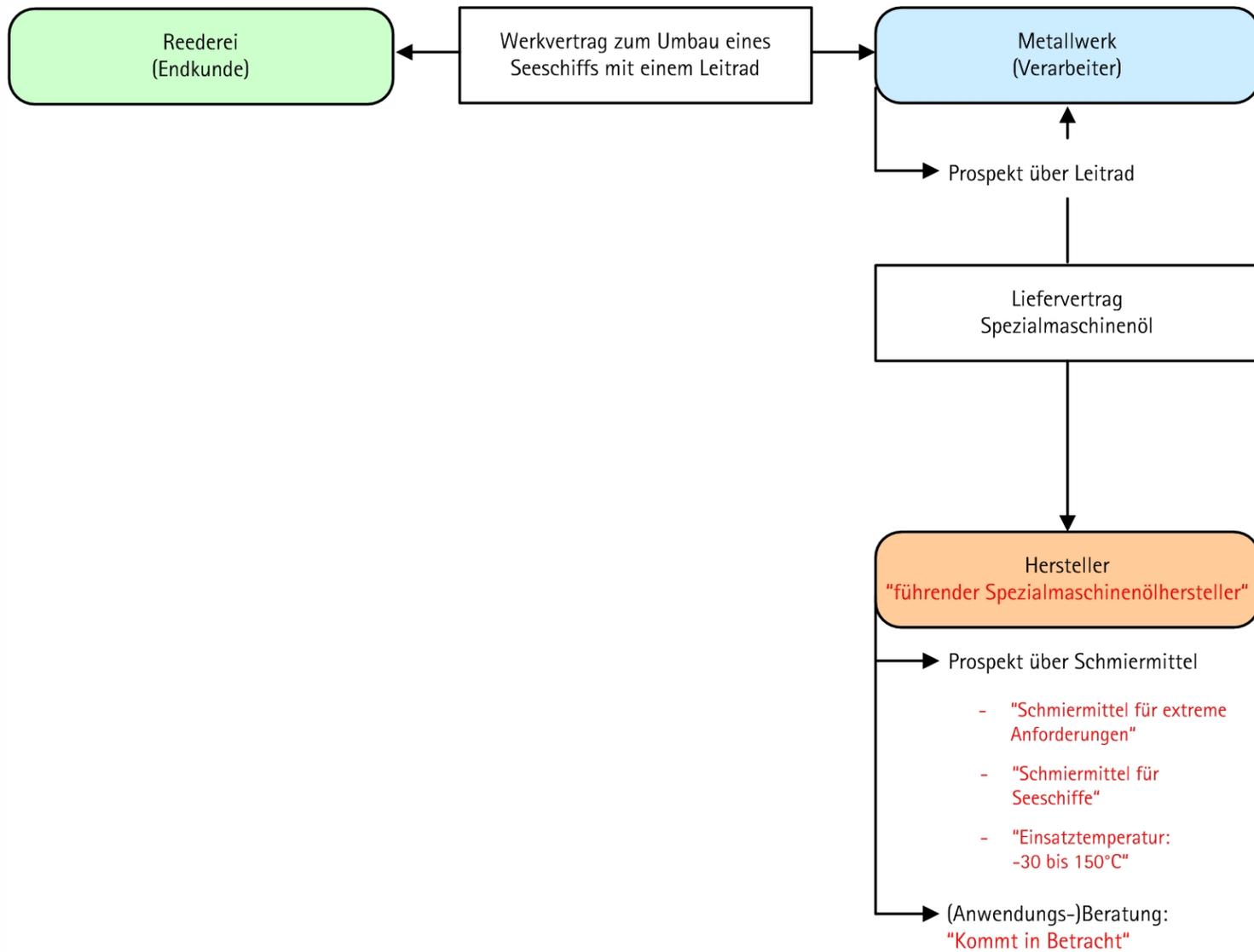
Dokumentation als Querschnittsaufgabe

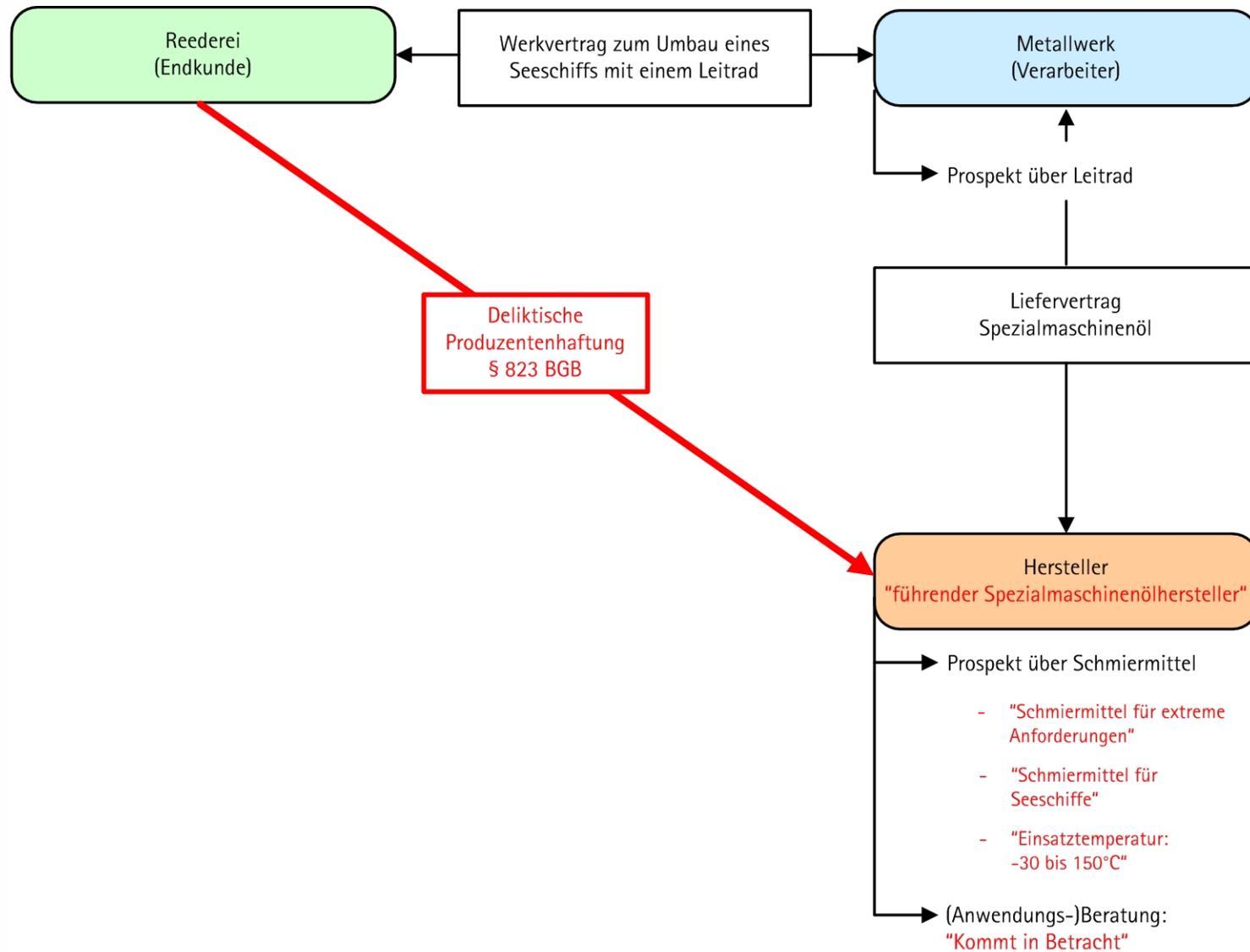














1. Der Hersteller eines Zulieferprodukts hat unter dem Gesichtspunkt der Produzentenhaftung dafür einzustehen, dass das von ihm gefertigte Produkt **im Rahmen des bestimmungsmäßigen Gebrauchs** in der Weiterverarbeitung durch andere in vollem Umfang fehlerfrei und ohne Gefährdung des Eigentums Dritter eingesetzt werden kann.
2. Zum bestimmungsmäßigen Gebrauch in diesem Sinn gehört **jedweder Einsatz, der nach der Art der Bewerbung und Beschreibung des Produkts durch den Hersteller** für einen Verwender entsprechend dessen Kenntnissen im Rahmen seines Fachgebiets bei sachgemäßer Betrachtung in Frage kommt.

(BGH-Urteil vom 14.05.1996 – VI ZR 158/95)



- Instruktions- und Warnpflichten des Herstellers
- Informationspflicht über Leistungsfähigkeit und Leistungsgrenzen
- Prüfungspflicht des Käufers der Eignung des Produktes für den Verwendungszweck entbindet den Hersteller nicht von seiner Informationspflicht
- Haftung des Herstellers für den bestimmungsgemäßen Gebrauch, der sich aufgrund der Darstellung bei der Beratung und Werbung ergibt



- Überprüfung der Darbietung des Produkts
 - Werbung
 - Technische Spezifikation
 - Produktbeschreibung
 - mündliche Beratung durch Mitarbeiter und Vertreter

insbesondere hinsichtlich der Erwartungen der Käufer aufgrund der Darbietung

- Technische Spezifikation als ausschließliche und abschließende Grundlage der Beratung
- Dokumentation der Kundenberatung
- Schulung der am Vertrieb des Produkts Beteiligten



Ausdrücklicher Hinweis in der Technischen Spezifikation, dass

- Technische Spezifikation als ausschließliche und abschließende Grundlage der Beratung und der Angaben zur Beschaffenheit des Produkts dient;
- Vereinbarungen über Abweichungen von der Technischen Spezifikation nur durch bestimmte Mitarbeiter möglich sind;
- Prüfung der Geeignetheit des Produktes für den Anwendungsbereich des Kunden durch den Kunden in eigener Verantwortung erfolgen muss.

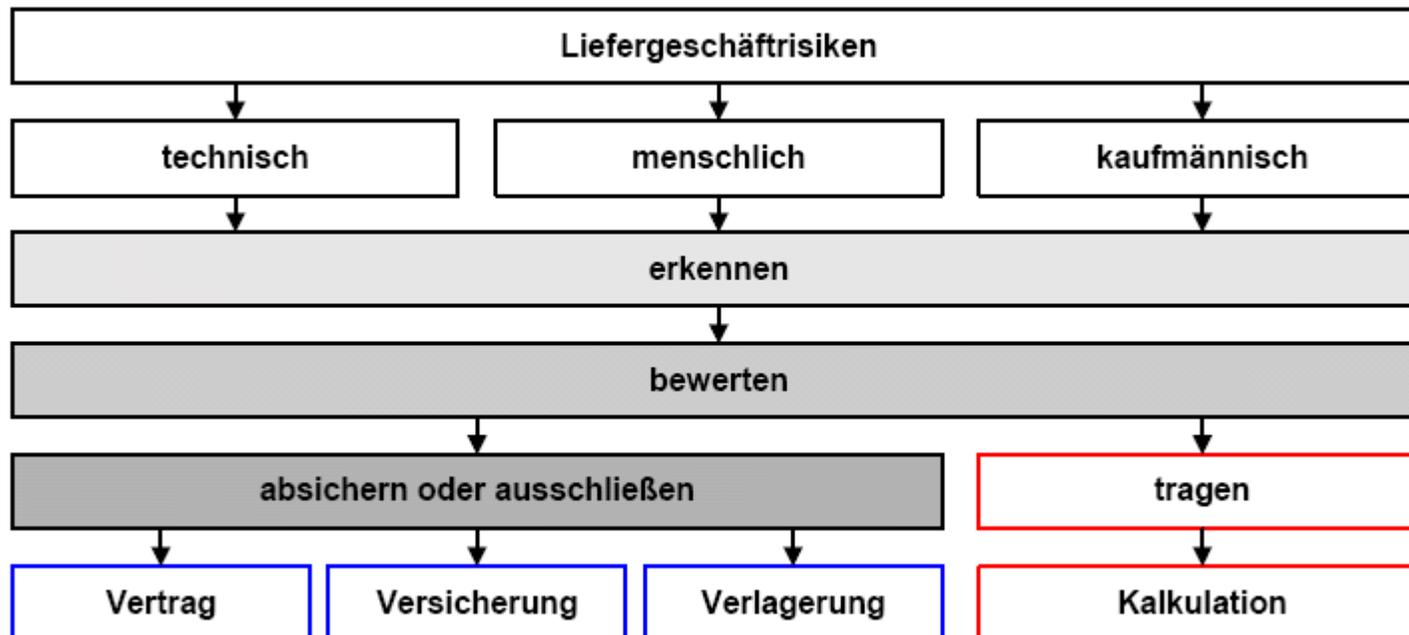


Der Aufbau eines Riskmanagementsystems und die Notwendigkeit des Produkt- und Sicherheitsmonitorings

Rechtsanwalt Klaus Rutow

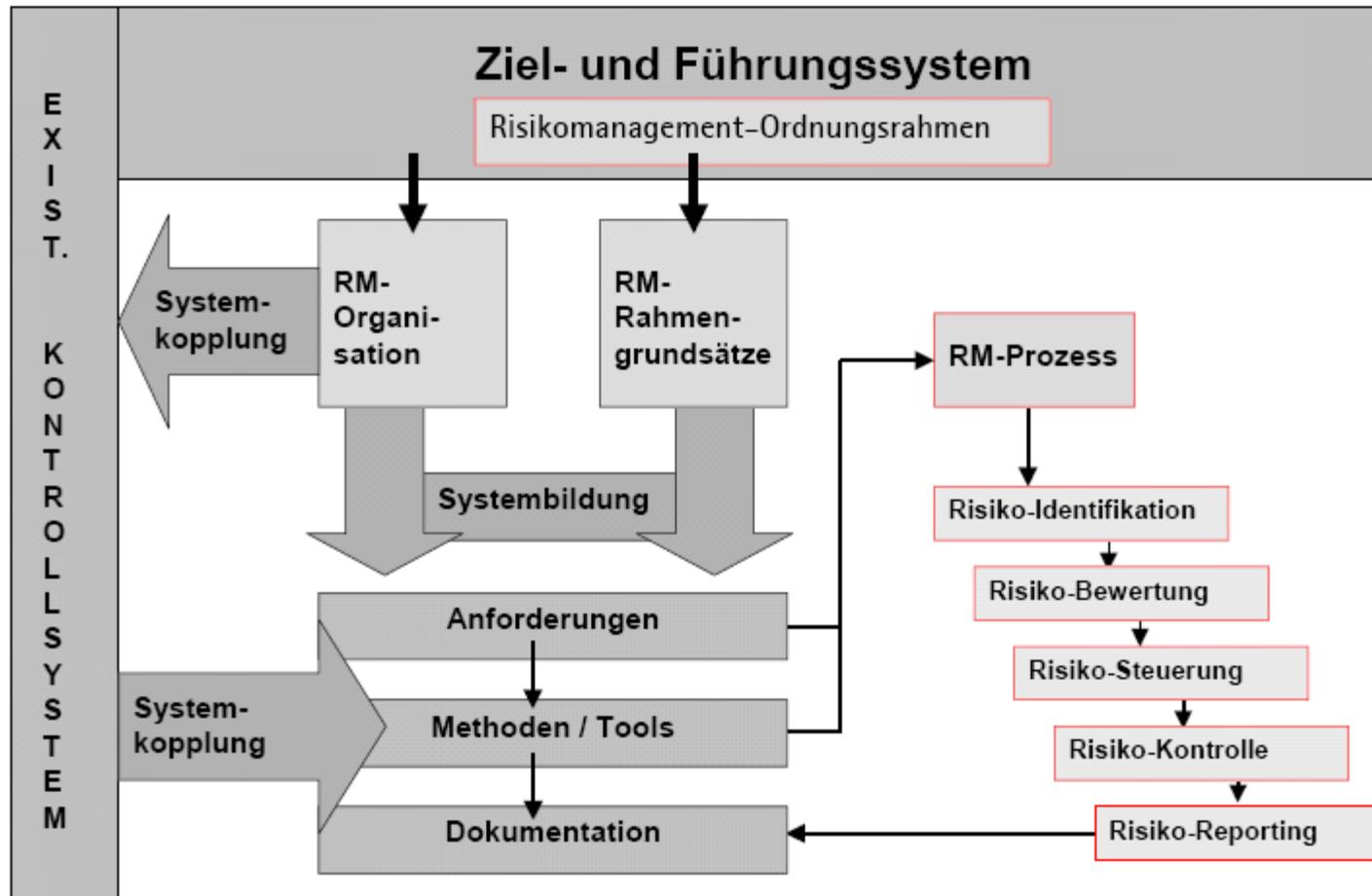


- Aufbau eines Riskmanagementsystems
- Notwendigkeit des Produkt- und Sicherheitsmonitorings dargestellt am Rückruf fehlerhafter Produkte



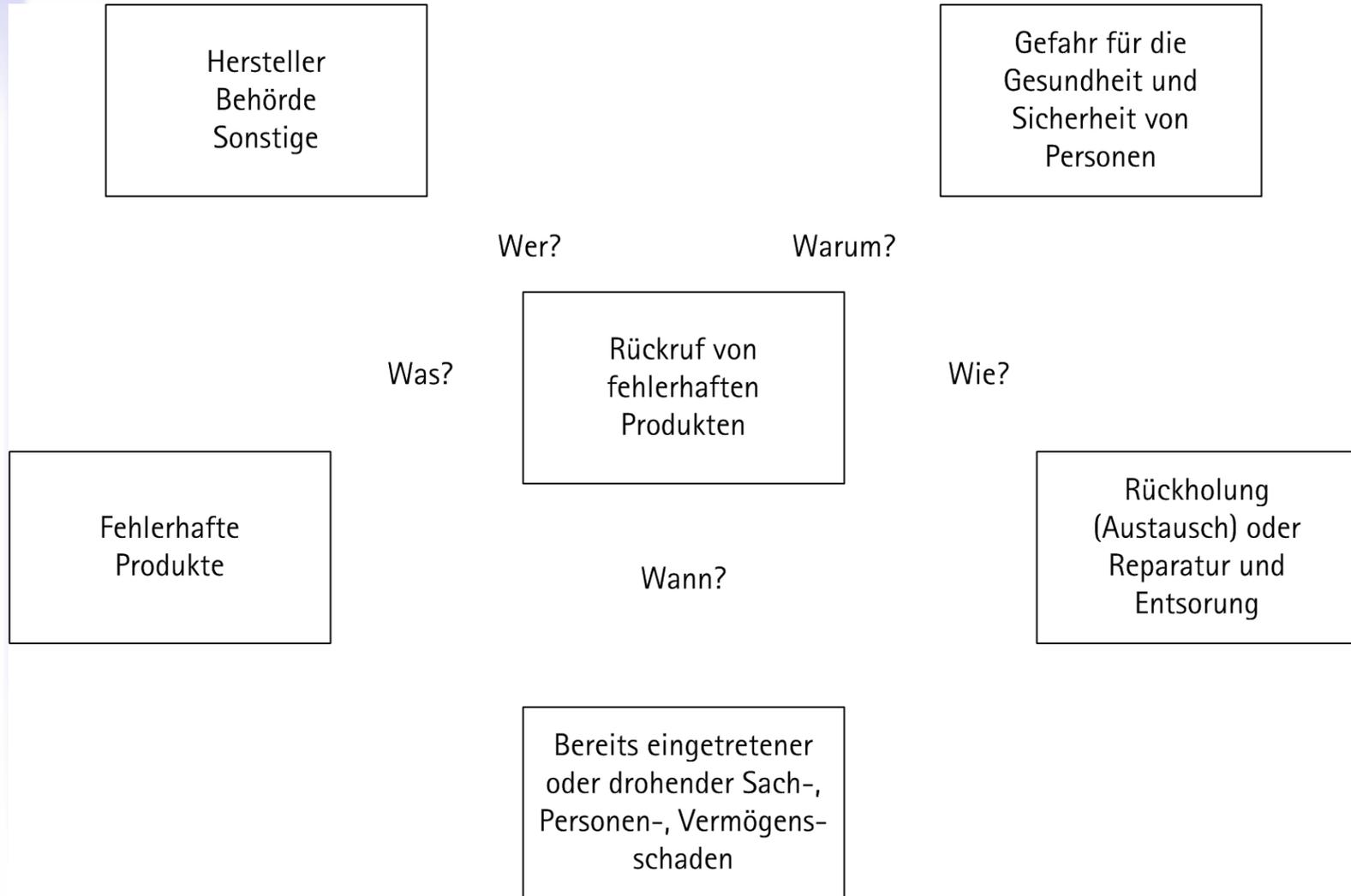


Rechtsgrundlage	Konsequenz
§ 91 Abs. 2 AktG	Das Riskmanagementsystem ist für die Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflicht der Geschäftsleitung eines Unternehmens unverzichtbar. Mit der Einrichtung und Dokumentation eines Riskmanagementsystems ist eine entscheidende Exkulpationsmöglichkeit hinsichtlich möglicher Schadensersatzansprüche geschaffen.
§ 289 Abs. 1 HGB	Risiken der zukünftigen Entwicklung, die im Lagebericht gesondert dargestellt werden müssen, können objektiv nur auf der Basis eines existierenden Riskmanagementsystems identifiziert und bewertet werden.
Basel II	Der Nachweis eines wirksamen Riskmanagementsystems als integraler Bestandteil der Unternehmensstrategie ist für die Gewährung von Bankkrediten von entscheidender Bedeutung. Risikotransparenz führt zur Steigerung der Kreditwürdigkeit und damit zur Verbesserung der Kreditkonditionen.
§ 93 Abs. 2 AktG	In Fällen persönlicher Haftung hat der Vorstand nachzuweisen, dass er sich objektiv und subjektiv pflichtgemäß verhalten hat. Das Riskmanagementsystem bietet hierfür die Nachweisgrundlage.





Zivilrechtlich	§ 823 I BGB	<ul style="list-style-type: none">• Verpflichtung des Herstellers, seine Produkte nach Inverkehrbringen auf noch unbekannte schädliche Eigenschaften hin zu beobachten und sich über sonstige, eine Gefahrenlage verursachende Folgen ihres Gebrauchs zu informieren;• bezieht sich nicht nur auf eigene Ware, sondern auch auf Kombinationsprodukte, insb. Zulieferanten;• Rückrufpflichten bestehen, wenn Beeinträchtigung von Leib und Leben droht; weitere Fälle abhängig vom Einzelfall;• in der Produkthaftungsversicherung sind Rückrufe bei vorhandenen Sach- und Personenschäden versichert
Öffentlich- rechtlich	GPSG AMG MPG	<ul style="list-style-type: none">• Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer eines Verbraucherprodukts haben jeweils beim Inverkehrbringen eines Produktes Vorkehrungen zu treffen, die den Eigenschaften des von ihnen in den Verkehr gebrachten Verbraucherprodukts angemessen sind, damit sie imstande sind, zur Vermeidung von Gefahren geeignete Maßnahmen zu veranlassen, bis hin zur Rücknahme des Verbraucherprodukts, der angemessenen und wirksamen Warnung und dem Rückruf;• Die zuständigen Behörden und deren Beauftragte sind befugt, Räume oder Grundstücke, in oder auf denen Produkte hergestellt werden, zum Zwecke des Inverkehrbringens lagern oder ausgestellt sind, zu betreten, die Produkte zu besichtigen und zu prüfen oder prüfen zu lassen, insbesondere hierzu in Betrieb nehmen zu lassen. Zur Tragung der Kosten für Prüfungen nach Satz 1 können die Personen, die das Produkt herstellen oder zum Zwecke des Inverkehrbringens lagern oder ausstellen, herangezogen werden, wenn die Prüfung ergeben hat, dass die Anforderungen nach § 4 nicht erfüllt sind.





Eigenrückruf	<ul style="list-style-type: none">• Rückruf durch den Hersteller, Händler und Importeur des von ihm selbst hergestellten, gehandelten oder aus Drittstaaten in die EU eingeführten Endverbraucherprodukts
Fremdrückruf	<ul style="list-style-type: none">• vom Rückruf des Hersteller, Händlers, Importeurs sind auch mit Mangel behaftete Ausgangsmaterialien, Halb- oder Zwischenprodukte oder Serviceleistungen von Zulieferern betroffen
Offener Rückruf	<ul style="list-style-type: none">• Rückruf über öffentlich zugängliche Medien
Stiller Rückruf	<ul style="list-style-type: none">• Rückruf, ohne dass der eigentliche Produktabnehmer etwas vom Rückruf erfährt
Behördlicher Rückruf	<ul style="list-style-type: none">• von Behördenseite angeordneter Rückruf
freiwilliger Rückruf	<ul style="list-style-type: none">• Rückruf auf eigene Initiative (wenn sich Schaden ereignen könnte, aber nicht wahrscheinlich ist)



1.	Besteht im Unternehmen eine Rückrufsorganisation mit Vertreterregelung und permanenter Erreichbarkeit?
2.	Sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Unternehmen dazu klar geregelt und schriftlich fixiert?
3.	Gibt es eine zentrale Ansprechperson für den Fall eines Produktrückrufes im Unternehmen?
4.	Ist diese Ansprechperson als Rückrufkoordinator und verantwortlicher Leiter des Rückrufteams benannt?
5.	Wird der Rückrufplan gepflegt und fortlaufend aktualisiert? Welche Themen werden wie beobachtet?
6.	Wurde die Durchführung eines Rückrufes fehlerhafter Produkte nach diesem Plan jemals geübt? Wann fand die letzte Übung statt? Erfolgt eine regelmäßige Analyse möglicher Rückrufbereiche?
7.	Gibt es Mitarbeiter / Abteilungen mit besonderer Erfahrung / Stärke auf dem für den Rückruf relevanten Gebiet, die gezielt genutzt werden kann?
8.	Wird der Rückrufplan gepflegt und fortlaufend aktualisiert? Welche Themen werden wie beobachtet? Krisenprävention

FOERSTER+RUTOW RECHTSANWÄLTE

Irrerstrasse 17 – 19

90403 Nürnberg



FOERSTER+RUTOW®
RECHTSANWÄLTE
www.fr-lawfirm.com



Anspruchsgrundlage	Voraussetzungen	Handlung
§ 823 I BGB	<ul style="list-style-type: none">• Verletzungshandlung• Verletzung eines absoluten Rechtsgutes• Kausalität• Rechtswidrigkeit• Verschulden• Schaden	<ul style="list-style-type: none">• Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produkts• Verstoß gegen Verkehrssicherungspflicht• Vorsatz oder Fahrlässigkeit
§ 823 II BGB	<ul style="list-style-type: none">• Verletzung eines Schutzgesetzes• Verschulden• Schaden	<ul style="list-style-type: none">• Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produkts• Schutzgesetz: z.B. StVZO, LebMG, ArzneiMG, MedizinprodukteG, EMVG





- 1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,
 1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst
 2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch **Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers** (§ 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) **oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung** über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.





1. Allgemein anerkannte Regeln der Technik

- von den Fachkundigen mehrheitlich angenommen und angewandt
- nehmen im Wesentlichen auf durch Normung festgelegte Standards Bezug

2. Stand der Technik

- Verfahren muss den besten technisch bekannten Anforderungen genügen
- wirtschaftliche Vertretbarkeit ist zu berücksichtigen

3. Stand von Wissenschaft und Technik

- bestmögliche Realisierung der geschuldeten Leistung
- Beachtung der aktuellsten und neuesten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse, auch wenn diese bislang noch nicht technisch umgesetzt wurden





- (1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,
 1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst
 2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.
- (2) Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden.
- (3) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.





- (1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.
- (2) Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- (3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- (4) Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- (5) Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.





- (1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Der Versuch ist strafbar.





- (1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226) den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

- (2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.





Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.





- (1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

- (2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.





Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 3 findet keine Anwendung.





- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.





- (1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- (2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.

- (3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen

.





1. Allgemein anerkannte Regeln der Technik

- von den Fachkundigen mehrheitlich angenommen und angewandt
- nehmen im Wesentlichen auf durch Normung festgelegte Standards Bezug

2. Stand der Technik

- Verfahren muss den besten technisch bekannten Anforderungen genügen
- wirtschaftliche Vertretbarkeit ist zu berücksichtigen

3. Stand von Wissenschaft und Technik

- bestmögliche Realisierung der geschuldeten Leistung
- Beachtung der aktuellsten und neuesten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse, auch wenn diese bislang noch nicht technisch umgesetzt wurden





- (1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.
- (2) Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- (3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- (4) Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- (5) Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.

